§158

Einstellung durch das Untersuchungsorgan

- (1) Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig einzustellen,
 - 1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
 - wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.
- (2) Das gilt nicht für solche Verbrechen, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Staatsanwaltschaft Vorbehalten hat.
- (3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

\$ 159

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen,

- 1. wenn der Täter unbekannt ist,
- wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder durch das Zeugnis eines staatlich angestellten Arztes eine sonstige schwere Erkrankung nachgfewiesen ist.

§ 160

Begründung und Benachrichtigung

- (1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.
- (2) Sie ist dem Anzeigenden mit der Angabe von Gründen mitzuteilen, falls nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.